Wenn Liebe einen Weg

zum Himmel fände

und Erinnerungen

zu Stufen würden,

dann würden wir

hinaufsteigen

und Dich zurückholen,

denn die Lücke, die Du

hinterlassen hast,

lässt sich nicht schließen.

Kontaktstellen der Region

Kirchengemeinden

Kath. Kirchengem. Salzbergen:	05976 / 1275
Ev. luth. Kirchengemeinde:	05976 / 333
Ev. ref. Kirchengemeinde:	05906 / 960104
Örtlicher Hospizverein:	0151 - 57676318

Krankenhausseelsorge

St. Bonifatius Lingen:	0591 / 9101264
Mathias Spital Rheine:	05971 / 421057
EUREGIO Klinik Nordhorn:	05921 / 842401
Elisabeth-Krankenhaus Thuine:	05902 / 951-0

Internet:

Verwaiste Eltern in Deutschland e.V.
Telefon: 03 41 - 94 68 884
E-Mail: Kontakt@VEID.de
Homepage: www.veid.de

Die Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten

Friedhof am Feldkamp Salzbergen

Informationen zur Nutzung der Grabstätte

Die Kolpingsfamilie Salzbergen gibt mit dieser Grabstätte allen Eltern, die während der Schwangerschaft ihr Kind verloren haben und über keine andere Möglichkeit zur Bestattung verfügen, einen Platz für ihre Erinnerung, ihre Trauer und ihre Hoffnung.

Hier können Sie ihr Kind zu Grabe tragen.

Für eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g besteht eine Bestattungspflicht. Fehlgeburten unter 500 g können auf Wunsch der Eltern bestattet werden. Sie entscheiden, ob sie Ihr verlorenes Kind, nach dem Gesetzestext:
„in schicklicher und unbedenklicher Weise beseitigen lassen“ oder auf einem Friedhof bestatten lassen wollen.

In der örtlichen Friedhofsordnung heißt es unter § 2 (1) u. a.: „Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Salzbergen waren ...“

Eigens für diese Grabstätte wurde der §2 um Abschnitt (2) ergänzt, in dem es heißt: „Als Personen in diesem Sinne gelten auch Tot- bzw. Fehlgeburten, die die gesetzlich geforderte Mindestgröße für eine Bestattungspflicht nicht erreichen und deren Bestattung von den Eltern gewünscht wird.“

Begriffliche Erläuterungen:

Lebendgeburt
Als „lebend geboren“ gilt – unabhängig von der Schwangerschaftsdauer – eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist. Stirbt das Kind nach einer Lebendgeburt, bekommt es beim Standesamt eine Geburts- und Sterbeurkunde mit Vor- und Nachnamen.

Totgeburt
Als „tot geboren“ oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der oben genannten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 g aufweist. Bei einer Totgeburt bekommt das Kind beim Standesamt eine Sterbeurkunde mit Vor- und Nachnamen.

Fehlgeburt
Sie liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Zeichen einer Lebendgeburt vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 g aufweist. Der Tod dieses Kindes wird auf Wunsch ebenfalls durch die Standesämter beurkundet (Personenstandsrecht). Wird eine Beerdigung gewünscht, muss der Tod des Kindes bei der Gemeinde gemeldet werden.

Die Bestattung

Sie erfolgt in der Regel anonym. Es kann aber auch anders abgesprochen werden. Die vorhandene Bepflanzung darf nicht verändert, ebenso wenig soll die Begräbnisstätte gekennzeichnet werden.

Der private Transport von Fehlgeburten zur Bestattung ist in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen rechtlich zulässig und die Beauftragung eines Bestatters nicht zwingend erforderlich.

Die Kosten für eine Beisetzung richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung.

Für betroffene Angehörige, die nicht in der Lage sind, die entstehenden Kosten zu tragen, hat die Kolpingsfamilie Salzbergen eigens eine Stiftung eingerichtet.

Für den kommunalen Friedhof in Salzbergen:
Rat und Auskunft auf weitere Fragen gibt
das Ordnungsamt der Gemeinde Salzbergen
Telefon: 0 59 76 - 94 79 0.

KOLPING
SALZBERGEN